

Eingegangen
01. JULI 2011
Stadt Zossen



SÜDBRANDENBURGISCHER ABFALLZWECKVERBAND (SBAZV)

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
DER VERBANDSVORSTEHER

SÜDBRANDENBURGISCHER
ABFALLZWECKVERBAND

SBAZV • TELTOWKEHRE 20 • 14974 LUDWIGSFELDE

Stadt Zossen
Bauamt - Frau Widera
Marktplatz 20
15806 Zossen

Telefon: Zentrale 0 33 78/ 5180-100
Durchwahl 0 33 78/ 5180-160
Telefax: 0 33 78/ 5180-182

E-Mail: peters@sbazv.de

Aktenzeichen:

Bearbeiter: Herr Peters Datum: 29.06.11

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Alternatives Heil- und Erholungsvorhaben“ in der Stadt Zossen, OT Wündorf

Sehr geehrte Frau Widera,

in Bearbeitung der Anfrage Ihres beauftragten Planers Dipl. Ing. Volker Herger vom 21.06.2011 teile ich Ihnen mit, dass gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Alternatives Heil- und Erholungsvorhaben“ in der Fassung vom 20.06.2011 seitens des SBAZV **keine Bedenken** bestehen, **sofern die u. g. Hinweise beachtet werden.**

Zur Stellungnahme durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) lagen vor:

- Erläuterungsbericht mit Vorhabensbeschreibung, Schutzgutbetrachtung und Übersichtsplan,
- Bebauungsplan im Maßstab 1:1000.

Hinweise:

Nach Prüfung der übersandten Unterlagen durch den SBAZV musste festgestellt werden, dass die im Plangebiet derzeit bestehende Verkehrserschließung für eine ordnungsgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Abfallentsorgung nicht ausreichend ist. Die Zufahrten sind daher entsprechend den Festlegungen gem. § 18 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV anzupassen.

Diese Notwendigkeit ergibt sich zum einen aus der aktuellen Breite der Fahrwege sowie ihrem derzeitigen Ausbauzustand. Für eine Sicherstellung der Abfallentsorgung muss eine Mindest-Fahrbahnbreite von 3,5 m eingehalten werden. Außerdem ist bei der Befestigung der Wege darauf zu achten, dass eine **regelmäßige Befahrung** durch Fahrzeuge mit bis zu **15 t Achslast** schadlos möglich sein muss. Außerdem ist eine lichte Durchfahrthöhe von mindestens 4,20 m erforderlich, d. h. Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen.

In diesem Zusammenhang ist auf die dauerhafte Erhaltung des Lichtraumprofils zu achten, welches durch schnell wachsende Sträucher und Bäume u. U. sehr rasch eingeschränkt werden kann. Seitens der Stadtverwaltung sollten die Besitzer der entsprechenden Grundstücke rechtzeitig auf ihre Pflicht zum Gehölzschnitt hingewiesen werden.

Sofern im Zuge späterer Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV (Disposition Hr. Fritzsche, 03378/5180-121).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Peters

Anlage: Abfallentsorgungssatzung SBAZV